



# Fachseminar 2015

# Arbeitsschutzgesetz

- **§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers**
- **(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.**

- (2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten
- für eine **geeignete Organisation** zu sorgen und die **erforderlichen Mittel** bereitzustellen sowie
- Vorkehrungen zu treffen, daß die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und **eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen** beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
- (3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

- **§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen**
- **(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdung zu ermitteln**, welche **Maßnahmen** des Arbeitsschutzes **erforderlich** sind.**

- **§ 6 Dokumentation**
- **(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.**

- **§ 13 Verantwortliche Personen**
- **(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber**
- **sein gesetzlicher Vertreter,**
- **das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,**
- **der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,**
- **Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder seines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,**
- **sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.**
- **(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.**

- **§ 15 Pflichten der Beschäftigten**
- **(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.**



# Arbeitsstättenverordnung

23.02.2015



## • **§ 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (1)**

*Ordnungswidrig* im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 1 des [Arbeitsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen [§ 3](#) Absatz 3 eine Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
- entgegen [§ 3a](#) Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine Arbeitsstätte in der dort vorgeschriebenen Weise eingerichtet ist oder betrieben wird,
- entgegen [§ 4](#) Absatz 1 Satz 2 die Arbeit nicht einstellt,
- entgegen [§ 4](#) Absatz 3 eine dort genannte Sicherheitseinrichtung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise warten oder prüfen lässt,
- entgegen [§ 4](#) Absatz 4 Satz 1 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge nicht frei hält,
- entgegen [§ 4](#) Absatz 4 Satz 2 eine Vorkehrung nicht trifft,
- entgegen [§ 4](#) Absatz 5 ein Mittel oder eine Einrichtung zur Ersten Hilfe nicht zur Verfügung stellt,
- entgegen [§ 6](#) Absatz 2 Satz 1 einen Toilettenraum nicht bereitstellt,
- entgegen [§ 6](#) Absatz 3 einen Pausenraum oder einen Pausenbereich nicht zur Verfügung stellt.

- *(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nummer 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.*

Sie sind Geschäftsführer der Zimmerei ...

Nachdem Ihre Firma beauftragt wurde, ein Dachfanggerüst an dem Anwesen, [REDACTED]

zu errichten, wurde das Gerüst dort [REDACTED]

[REDACTED] durch den Angestellten Ihrer Firma [REDACTED] errichtet.

Hierbei verankerte Ihr Arbeitnehmer [REDACTED] das Gerüst nicht ordnungsgemäß am Haus, indem er nämlich das Gerüst nicht auf ausreichend tragfähigen Bauteilen, sondern lediglich im Vollwärmeschutz des Hauses verankerte.

Als Geschäftsführer des Betriebs waren Sie für den ordnungsgemäßen Aufbau des Gerüsts verantwortlich und hätten das Gerüst nach Erstellung umfassend prüfen müssen, was sie jedoch nicht taten. Bei einer umfassenden und ordnungsgemäßen Überprüfung des Gerüstaufbaus hätten Sie bei Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Gerütherstellers erkennen können und müssen, dass das Gerüst nicht ordnungsgemäß verankert war.

Dies hatte für Sie vorhersehbar und vermeidbar zur Folge, dass am [REDACTED] Uhr die Halterung riss und ein Gerüstteil umstürzte, wobei der auf dem Gerüst befindliche Zeuge [REDACTED] zu Boden fiel. Der Geschädigte zog sich hierbei eine Platzwunde am Kopf und eine Prellung des Schlüsselbeins zu.

Die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfol-

# Strafbefehl

**Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:**

Zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem [REDACTED] 17:00 Uhr errichteten Sie als Angestellter der Zimmerei [REDACTED] an dem Anwesen, [REDACTED] ein Dachfanggerüst, auf dem u.a. der Zeuge [REDACTED] Arbeiten am Dach des Anwesens durchführen wollte.

Das Gerüst verankerten Sie dabei nicht auf ausreichend tragfähigen Bauteilen, sondern lediglich im Vollwärmeschutz des Hauses. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Gerüstherstellers hätten Sie erkennen können und müssen, dass das Gerüst nicht ordnungsgemäß am Haus verankert war.

Dies hatte für Sie vorhersehbar und vermeidbar zur Folge, dass am [REDACTED] gegen 17:00 Uhr die Halterung riss und ein Gerüstteil umstürzte, wobei der auf dem Gerüst befindliche Zeuge [REDACTED] zu Boden fiel. Der Geschädigte zog sich hierbei eine Platzwunde am Kopf und eine Prellung des Schlüsselbeins zu.

Die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.



## Arbeitsschutz als biblischer Auftrag

*Wenn Du ein neues Haus baust, so mache ein Geländer ringsum auf deinem Dache, damit du nicht Blutschuld auf dein Haus ladest, wenn jemand herabfällt.*

*(5. Moses 22,8)*